



Hamburger Sportbund

## **Merkblatt zum Gruppenvertrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mitgliedsorganisationen im Hamburger Sportbund**

- Stand: 1. Januar 2010 -

Der Versicherungsschutz zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist von den Vereinen und Verbänden gesondert zu beantragen. Es besteht demnach kein obligatorischer – automatischer – Versicherungsschutz wie bei der Sportversicherung mit dem Hamburger Sportbund.



**ARAG Sportversicherung**

**Betreuung durch:**



**Himmelseher – Sportversicherungen weltweit – Köln**

Erwin Himmelseher Assekuranz Vermittlung GmbH & Co. KG - Kaiser-Wilhelm-Ring 6-8 - 50672 Köln - [hisv@himmelseher.com](mailto:hisv@himmelseher.com)

## **Merkblatt 2010**

**zur**

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

---

### **Vorwort:**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) bietet seinen Mitgliedsorganisationen als weitere Serviceleistung einen offenen Gruppenvertrag für den individuellen Abschluss einer Vermögensschaden-Zusatzversicherung durch seine Mitgliedsvereine und Fachverbände.

Der durch diesen offenen Gruppenvertrag gebotene Versicherungsschutz erweitert die bereits im Sportversicherungsvertrag des HSB enthaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Wesentlicher Bestandteil dieses offenen Gruppenvertrages ist die Abwicklung durch den HSB als Versicherungsnehmer im Anmeldeverfahren sowie im Beitragseinzug bei seinen Mitgliedsorganisationen. Das Versicherungsbüro der ARAG nimmt seine Aufgaben auch für diesen Gruppenversicherungsvertrag im gleichen Umfang wie beim Sportversicherungsvertrag wahr.

**Versicherungsbüro beim  
Hamburger Sportbund e.V. (HSB)  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg**

**Telefon 040/41908213**

**Telefax 040/41908110**

**E-mail: vsbhamburg@ARAG-Sport.de**

## A. Allgemeine Bestimmungen

Die im Sportversicherungsvertrag unter Abschnitt A beschriebenen Allgemeinen Bestimmungen für den HSB und seine Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder und Mitarbeiter liegen auch dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des HSB und seiner zu diesem offenen Gruppenvertrag angemeldeten Mitgliedsorganisationen zugrunde.

## B. Spezielle Bestimmungen

### 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB VH 2008 Victoria).

§ 1 I. Absatz 1. der AVB erhält folgenden Wortlaut:

- a) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der AVB und den folgenden Besonderen Vereinbarungen dem Versicherungsnehmer (HSB) und seinen zum Versicherungsschutz angemeldeten Organisationen sowie deren Organen und Personen, unabhängig davon, ob die handelnden Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig werden, Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschäden).
- b) Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer (HSB) und seinen Organisationen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer (HSB) bzw. eine Organisation infolge eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen, unabhängig davon, ob die handelnden Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig werden, fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

### 2. Besondere Vertragsvereinbarungen

#### 2.1 Schlüsselverlustrisiko

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen und der Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung sind Kosten in Höhe von € 20.000,00 pro Versicherungsfall und € 100.000,00 für alle Versicherungsfälle zusammen je Versicherungsjahr für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln mitversichert.

#### 2.2 § 1 II. AVB findet keine Anwendung.

#### 2.3 Geografischer Geltungsbereich

Der Ausschluss des § 4 Ziffer 1 AVB gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz und Liechtenstein.

#### 2.4 Der Ausschluss in § 4 Ziff. 8 AVB findet keine Anwendung. Originäre Schadenersatzansprüche gegen die versicherten Personen gemäß § 10 b (4) Satz 2 und 3 EStG und § 9 Ziff. 5 Satz 9 und 10 GewStG sowie § 9 (3) Satz 2 und 3 KStG, §§ 34, 69 AO gelten als mitversichert, auch dann, wenn es sich um den Verlust der Gemeinnützigkeit handelt. Voraussetzung ist das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes einer versicherten Person.

## 2.5 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Gruppenvertrags bzw. der Mitversicherung der betreffenden Organisation gemeldet werden. Dies gilt in Abänderung von § 2 IV. AVB.

## 2.6 Rückwärtsversicherung

Mit Anmeldung zum Versicherungsschutz haben die versicherten Organisationen einmalig die Gelegenheit eine Rückwärtsversicherung nach § 2 II. AVB gegen eine einmalige Zusatzprämie abzuschließen. Die Rückwärtsversicherung gilt für 3 Jahre rückwirkend vom Tag des Eintritts in den Gruppenvertrag.

## 2.7 Schadenmeldung

Jeder Versicherungsfall ist der Versicherung unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, in Textform anzuzeigen. Dies gilt in Abänderung von § 5 II. 1. AVB.

## 3. Risikobegrenzungen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass

3.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport ausgeübt werden;

3.2 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

## 4. Sportversicherung mit dem HSB

Die Leistungen aus dieser erweiterten Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung stehen zusätzlich zu den vorrangigen Leistungen aus der Sportversicherung zur Verfügung.

## 5. Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung

Die Vereine und Fachverbände haben die Möglichkeit bei Ihrer Anmeldung zum Versicherungsschutz die Versicherungssumme zu wählen. Es werden drei alternative Versicherungssummen angeboten:

a) € 100.000,00.

b) € 250.000,00.

c) € 500.000,00.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres für diesen Gruppenvertrag betragen insgesamt € 3.000.000,00. Dies gilt abweichend von § 3 II. 2 Satz 2 AVB.

Ein Wechsel der Versicherungssumme ist jeweils zum 01.01. auf vorherigen Antrag beim HSB möglich.

## 6. Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt € 100,00. Dies gilt abweichend von § 3 II. 3 AVB

## **C. Hinweise zur Anmeldung zum Versicherungsschutz**

Die Mitgliedsorganisationen haben die Möglichkeit sich mit der jährlichen Bestandsmeldung zum Versicherungsschutz anzumelden. Nach der Anmeldung erhalten die Mitgliedsorganisationen eine Bestätigung Ihrer Anmeldung vom HSB. Der HSB gibt die Anmeldung unmittelbar an die ARAG Allgemeine bzw. das Versicherungsbüro. Neben dem Vereinsnamen und der Vereinsnummer sind in der Aufstellung die gewählte Versicherungssumme und der Beginn der Anmeldung (ggf. auch das Datum der Abmeldung) enthalten. Eine etwaige Rückwärtsversicherung ist ebenfalls zu vermerken.

Das Versicherungsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12..

Nachmeldungen sind zum 01. des folgenden Monats möglich. Der Beitrag zur Erstprämie für das laufende Versicherungsjahr wird dann anteilig erhoben. Rückwirkende Anmeldungen sind nicht möglich, jedoch besteht die einmalige Möglichkeit zur Rückwärtsversicherung.

Der Vertrag wird nach Übermittlung der Bestandslisten zum 01.01. mit dem HSB abgerechnet. Nachmelder werden nach Übermittlung der Daten jeweils quartalsweise mit dem HSB abgerechnet.

Eine Abmeldung vom Gruppenvertrag muss von der jeweiligen Organisation schriftlich an den HSB bis zum 30.09. eines jeden Jahres gerichtet werden. Andernfalls verlängert sich der Schutz für die angemeldeten Organisationen automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Versicherung für die im HSB zusammengeschlossenen Organisationen sowie deren Mitglieder gilt nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im HSB. Scheidet eine Organisation aus, so endet auch der Versicherungsschutz zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über diesen gruppenversicherungsvertrag für die Organisation und die versicherten Personen.

## **D. Hinweise im Schadenfall**

### **I. Schadenanzeigen und Willenserklärungen**

1. Die Versicherten (gemäß Abschnitt A) haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an das

**Versicherungsbüro beim  
Hamburger Sportbund e.V. (HSB)  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg**

**Telefon 040/41908213**

**Telefax 040/41908110**

**E-mail: vsbhamburg@ARAG-Sport.de**

gerichtet werden. Sie sollen in Textform erfolgen. Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

2. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

3. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
4. Wird gegen einen Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.
5. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

## **II. Weitere Behandlung des Schadenfalles**

1. Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherer (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es für den Versicherten zumutbar ist. Er hat dem Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
2. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
3. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.
6. Eine Streitverkündung seitens des Versicherten an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

## **III. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

1. Verletzt ein Versicherter eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit der betroffenen Mitgliedsorganisation innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherte nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherten gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Hat der Versicherte seine Obliegenheiten nach Abschnitt D. II. 1. dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände arglistig täuschte oder zu täuschen versuchte, verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

#### **IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache**

##### 1. Verjährung

- 1.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Organisation in Textform zugeht.

##### 2. Gerichtsstand/zuständiges Gericht

Es gilt § 215 VVG

##### 3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### **Versicherungsträger (im Merkblatt als „Versicherer“ aufgeführt):**

Führende Gesellschaft

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Beteiligte Gesellschaft

Victoria Versicherung AG  
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf

Der führende Versicherer - ARAG Allgemeine - ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den beteiligten Versicherer - Victoria - entgegenzunehmen.

# Anlage

## Beitragsübersicht (Jahresbeiträge)

- a) **Jahresbeiträge für Vereine im HSB:**  
*-Versicherungssumme wahlweise je Verein-*

**Versicherungssumme Beitrag**

€ 100.000,-	€ 80,- je Verein zzgl. € 0,18 je Mitglied
€ 250.000,-	€ 150,- je Verein zzgl. € 0,23 je Mitglied
€ 500.000,-	€ 200,- je Verein zzgl. € 0,30 je Mitglied

- b) **Jahresbeiträge für Verbände im HSB:**  
*-Versicherungssumme wahlweise je Verband-*

**Versicherungssumme**

**Beitrag**

€ 100.000,-		
Verbände mit bis zu	2.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 200,- *
Verbände mit bis zu	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 260,- *
Verbände mit mehr als	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 350,- *
€ 250.000,-		
Verbände mit bis zu	2.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 300,- *
Verbände mit bis zu	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 380,- *
Verbände mit mehr als	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 450,- *
€ 500.000,-		
Verbände mit bis zu	2.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 400,- *
Verbände mit bis zu	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 520,- *
Verbände mit mehr als	10.000 Mitgliedern in seinen Vereinen	€ 650,- *

\* Der Beitrag verdoppelt sich, soweit neben dem Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer in Vollzeit vorhanden ist. Bei Geschäftsführern in Teilzeit bitte Rückfrage beim Versicherungsbüro.

### **Rückwärtsversicherung**

Mit Anmeldung zum Versicherungsschutz haben die versicherten Organisationen einmalig die Gelegenheit eine Rückwärtsversicherung nach § 2 II. AVB abzuschließen. Die Rückwärtsversicherung gilt für 3 Jahre rückwirkend vom Tag des Eintritts in den Gruppenvertrag. Es wird eine zusätzliche Einmalprämie in Höhe von 150 % erhoben.

Die Beiträge beinhalten bereits die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von 19 %.